



Gelbe Westen für eine bessere Restschuldbefreiung

Ein Gastbeitrag von PROF. DR. FLORIAN STAPPER



Illustration: iStockPhoto/Cemile Bingol

Die gerichtliche Restschuldbefreiung dauert lange, wird unter bestimmten Voraussetzungen gar nicht erst erteilt und kann versagt und widerrufen werden. Ist sie gewährt, befreit sie nicht von allen Verbindlichkeiten. Eines der wichtigsten Ziele der Insolvenzordnung, die in § 1 S. 2 InsO genannte Restschuldbefreiung für natürliche Personen, ist immer schwieriger zu erlangen, weil Gesetzgeber und Rechtsprechung die Erreichung des Zieles immer weiter erschweren. Es besteht daher die Gefahr, dass die Restschuldbefreiung in der Praxis immer weniger in Anspruch ge-

nommen wird und insolvente Schuldner entweder aufgeben und sich durch die Sozialsysteme des Staates ernähren lassen, in die Schattenwirtschaft abtauchen oder sich extremen Parteien anschließen, weil die Politik diejenigen unterstützt, die (system- und politikrelevante) Großunternehmen ruinieren und die Restschuldbefreiung für den kleinen Gewerbetreibenden gleichzeitig einschränkt. Während bei dem Kleingewerbetreibenden stets auf dessen Redlichkeit abgestellt wird, zählt bei Großunternehmen nur die System- und Politikrelevanz. Im Einzelnen:

1. Die gerichtliche Restschuldbefreiung dauert in der Regel sechs Jahre (§§ 287 Abs. 2, 300 Abs. 1 S. 1 InsO). Wenn der Schuldner die Kosten des Insolvenzverfahrens bezahlen kann, wird die Restschuldbefreiung schon in fünf Jahren gewährt (§ 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO). Sofern es dem Schuldner gelingt, 35 % Quote (zzgl. der Kosten des Insolvenzverfahrens) zu erwirtschaften, kann die Restschuldbefreiung schon nach drei Jahren erteilt werden (§ 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO). Nach der vom EU-Parlament gerade beschlossenen Reststrukt-

rierungsrichtlinie soll die Restschuldbefreiung grundsätzlich nach drei Jahren erteilt werden. Die gerichtliche Restschuldbefreiung dauert insofern lange.

2. Die gerichtliche Restschuldbefreiung ist löchrig und entspricht daher in ihrer Struktur einem Schweizer Käse. Wer Käse aus der Schweiz kauft, weiß, dass er zu guten Teilen nicht Käse, sondern Luft erwirbt und konsumiert.
 - a) Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers wird die gerichtliche Restschuldbefreiung gar nicht erst erteilt, wenn eine der Voraussetzungen des § 290 Abs. 1 InsO vorliegen. Etwa, wenn der Schuldner bei gewissen Insolvenzstraftaten (§ 283 bis 283 c StGB) zu einer mehr als geringen Strafe verurteilt wurde, er unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber Banken, Behörden oder dem Gericht gemacht hat, er die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt oder er Auskunftspflichten verletzt hat.
 - b) Nach § 296 InsO wird die Restschuldbefreiung versagt, wenn der Schuldner die Obliegenheiten in der Wohlverhaltensperiode (§ 295 InsO) nicht einhält, weil er in der Wohlverhaltensperiode keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, Erbschaften oder Gleichgestelltes nicht zur Hälfte herausgibt, Wechsel von Wohnsitz oder Arbeitsplatz nicht mitteilt, er Gläubigern Sondervorteile einräumt und er schließlich wegen bestimmter Insolvenzstraftaten zu einer nennenswerten Strafe verurteilt wurde und wegen bestimmter Straftaten verurteilt wird (§ 297 InsO).
 - c) Die gerichtliche Restschuldbefreiung kann darüber hinaus auf Antrag eines Gläubigers nach § 303 InsO auch widerrufen werden, wenn bestimmte Sachverhalte erst nachträglich bekannt werden. Der Gesetzgeber hat die Vorschrift 2013 zu Lasten desjenigen, der die Restschuldbefreiung sucht, erweitert.
 - d) Wenn die Restschuldbefreiung einmal erteilt ist, befreit sie nicht von anderen Verbindlichkeiten. § 302 InsO bestimmt, dass Verbindlichkei-

ten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, gewisse Unterhaltsverpflichtungen und Steuerschulden sowie Geldstrafen und gleichgestellte Verbindlichkeiten sowie zinslose Darlehen, die der Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens aufgenommen hat, an der Restschuldbefreiung nicht teilnehmen. Der Katalog des § 302 InsO ist 2013 durch den Gesetzgeber um mehrere Ausnahmefälle erweitert worden und in der Praxis führt § 266 a StGB dazu, dass der vermeintlich Restschuldbefreite de facto insolvent bleibt, wenn er Mitarbeiter beschäftigt hatte.

Die Restschuldbefreiung im gerichtlichen Verfahren dauert also lange, ist mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet und befreit dann auch nicht von allen Verbindlichkeiten. Insofern ist der Vergleich mit dem Schweizer Käse angebracht.

3. Wer als natürliche Person die Restschuldbefreiung schnell und effektiv erreichen möchte, kann einen Insolvenzplan bei Gericht einreichen. Theoretisch besteht so die Möglichkeit, etwa acht Wochen nach der Einreichung bei Gericht rechtskräftig entschuldet zu sein. Der Insolvenzplan sieht in der Praxis häufig vor, dass ein Dritter einen Zuschuss gibt, so dass den Gläubigern eine etwas erhöhte Quote angeboten werden kann. Wer nichts hat – und das ist bei vielen insolventen Schuldnern so – und auch über keine zahlungsfähigen und -willigen F & F (Friends & Family) verfügt – wie das bei insolventen Schuldnern schon deshalb der Fall ist, weil sich gleich und gleich schon immer gerne gesellt hat – scheitert an dieser Stelle.

Im Übrigen gibt es für Insolvenzverwalter kaum eine bessere Methode, sich bei Gericht unbeliebt zu machen, als Insolvenzpläne einzureichen und schließlich helfen auch Finanzverwaltung, Rechtsprechung und Private mit, die Restschuldbefreiung zu erschweren, denn das Finanzamt wird Vorsteuererstattungsansprüche des soeben sanierten Schuldners mit Steuerschulden aus der Zeit der Insolvenz verrechnen, Gerichte werden das bestätigen, Wirtschaftsauskunfteien werden den Insolvenzvermerk nicht löschen, auch wenn der

Schuldner restschuldbefreit ist und viele Banken werden sich weigern, dem Saniereten ein Konto, das kein P-Konto ist, zu eröffnen und vieles mehr.

Der Staat, der es dem kleinen Gewerbetreibenden de facto außerordentlich schwer macht, sich von seinen Schulden zu befreien, ist dann großzügig, wenn es darum geht, Großunternehmen und Banken zu retten, die durch Missmanagement sehr gut bezahlter Vorstände wirtschaftlich an die Wand gefahren werden. Redlichkeit der Handelnden interessiert dabei niemanden, solange System- und Politikrelevanz sowie gekonnte Lobbyarbeit vorliegen. So hatte der Staat 2009 16,4 Mrd. Euro in die systemrelevante Commerzbank investiert, die dadurch überlebt hat und jetzt an die Deutsche Bank „verschachert“ werden soll, damit der Staat sein Geld zurückerhält. Die Bezüge der Vorstände waren während der Rettung auf EUR 500.000,00 im Jahr, das sind gut EUR 40.000,00 im Monat „gedeckt“. Wer Großbanken ruiniert und bei den Aufräumarbeiten hilft, wird also immer noch fürstlich bezahlt. Bei Philipp Holzmann versenkte Bundeskanzler Schröder mehrere hundert Mio. Euro Staatsgelder, vermeldete medienwirksam „Wir haben es geschafft“ und sicherte so seine Wiederwahl, bevor Philipp Holzmann – nach der Bundestagswahl – dann doch insolvent wurde. Zur Rettung der systemrelevanten Hypo Real Estate (HRE) beteiligte sich der Staat an einem Rettungspaket in Höhe von rd. 35 Mrd. Euro. Um der wirtschaftlich auch systemrelevanten Autoindustrie unter die Arme zu greifen, wird auch eine „Abwrackprämie“ beschlossen und vieles mehr.

Das Nachsehen hat der kleine Gewerbetreibende, der nicht systemrelevant ist und dessen Rettung politische Wahlen nicht medienwirksam beeinflusst. Müssen denn erst frustrierte Schuldner mit gelben Westen im Regierungsviertel demonstrieren, damit die gerichtliche Restschuldbefreiung nicht immer weiter erschwert wird, während der Staat system- und politikrelevante Großunternehmen unter viel einfacheren Bedingungen rettet?

Der Autor ist Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht und ist Partner der Kanzlei Stapper | Jacobi | Schädlich (Leipzig).